



Informationen für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum

- Allgemeine Bestimmungen
- Was ist zu tun?
- Begleitender Unterricht
- Krankenkasse und Arbeitsagentur
- Apothekerversorgung

weitere Informationen unter:
www.apothekerkammer-niedersachsen.de

Tipps für Ausbilder/innen und PhiP

Angehende Apothekerinnen und Apotheker absolvieren nach einem erfolgreichen Abschluss des Studiums, das heißt nach dem zweiten Staatsexamen, ein einjähriges Praktikum. Ihre Ausbildung endet mit dem dritten Staatsexamen. Als Pharmazeuten im Praktikum (PhiP) sind sie zwar keine Studierende mehr, aber sie stehen trotzdem noch mit einem Bein in der Ausbildung und mit dem anderen bereits im Berufsleben. Worauf sollten Ausbilder/innen und PhiP achten, um das gemeinsame Jahr zum Erfolg werden zu lassen?

Das praktische Jahr ist ein wichtiger und selbstständiger Teil der pharmazeutischen Ausbildung, denn die/der PhiP kommt keinesfalls voll ausgebildet von der Uni. Die Approbationsordnung sieht das Ausbildungsfach »Pharmazeutische Praxis« eben während der praktischen Ausbildung vor und nicht während des Studiums an der Universität. So ist die Absolventin/ der Absolvent des zweiten Staatsexamens zwar fertige/r Pharmazeut/in, aber ausgebildete/r Apotheker/in wird sie oder er erst nach dem Praktikum sein.

Hoch motiviert und mit viel Theorie im Kopferleidet deshalb manche/r PhiP in ihrem/seinem neuen Wirkungskreis »Apotheke« zunächst einen Praxisschock. Die Enttäuschung über die große Kluft zwischen erworbenem theoretischen Wissen und den tatsächlichen Anwendungsmöglichkeiten in der Berufspraxis ist groß.

Tröstlich ist, dass diese trotz des Sprungs ins kalte Wasser, zunächst noch durch ihre Ausbilder/in begleitet werden. Denn die Ausbildung geht weiter, in der Praxis und im begleitenden Unterricht. Ein Vorteil im Vergleich zu anderen Berufsangängerinnen und -anfängern.

Die Apothekerin und der Apotheker als Ausbilder/in

Für die/den ausbildende/n Apotheker/in und das ganze Apothekenteam ist es eine verantwortungsvolle Aufgabe, die/den junge/n Pharmazeut/in fit für den Beruf zu machen. Eine Aufgabe, die sich lohnt, denn ein gut ausgebildeter Berufsnachwuchs bildet das Fundament

des Berufsstands.

Gut vorbereitet auf die/den PhiP ist eine Apotheke, wenn sich alle im Team rechtzeitig auf sie/ihn einstellen und sich auf die neue Herausforderung freuen.

Hilfreich ist es, Ziele, Aufgaben und Kompetenzen bereits im Vorfeld zu diskutieren und festzulegen und zu klären, wer sich um die/den junge/n Kolleg/in kümmert und sie/ihn an ihre/seine Aufgaben heranführt.

Allgemeines

Die ganztägige praktische Ausbildung muss für mindestens sechs Monate in einer öffentlichen Apotheke stattfinden, die keine Krankenhaus- oder Zweigapotheke ist. Die weiteren sechs Monate dürfen wahlweise auch in einem dieser Tätigkeitsfelder abgeleistet werden:

- in einer öffentlichen Apotheke,
- in einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke,
- in der pharmazeutischen Industrie,
- in einem Universitätsinstitut oder anderen geeigneten wissenschaftlichen Institutionen,
- in einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einem vergleichbaren Arbeitgeber.

Die Approbationsordnung fasst den Kreis der möglichen Ausbildungsstätten eng, damit der Ausbildungszweck einer/eines universell ausgebildeten Apothekerin/Apothekers gewahrt bleibt. So wird vom Landesprüfungsamt ein Praktikum in einem Spezial-Betrieb (beispielsweise nur Organisation klinischer Prüfung, Labor eines Kriminalamtes oder eines gerichts-

Adressen

Apothekerkammer Niedersachsen
An der Markuskirche 4
30163 Hannover

Staatsexamen und Approbation:
Moritz Lange, Landesprüfungsamt
(täglich 09.00 bis 15.30 Uhr)
Telefon 0511 39099-87
m.lange@apothekerkammer-nds.de

Begleitender Unterricht und
Kammermitgliedschaft:
Wera Holthaus, Aus- und Fortbildung
(täglich 09.00 bis 15.00 Uhr)
Telefon 0511 39099-56
w.holthaus@apothekerkammer-nds.de

Auskunft und Hilfe im Internet
(PDF-Dateien zum Herunterladen)
www.apothekerkammer-niedersachsen.de

Download

- Meldeformular Apothekenpersonal
- Approbationsordnung (AAppO)
- Liste der Praktikumsplätze
- Anmeldung begleitender Unterricht
- Stammdatenblatt für PhiP
- Vorlagen für Praktikumsbescheinigungen
- Antragsformulare

Apothekerversorgung Niedersachsen
Verwaltungsanschrift
Potsdamer Str. 47
14163 Berlin (Zehlendorf)
Telefon 030 816002-0
apvn@versorgungswerke-berlin.de
www.apvn.de

medizinischen Hochschulinstituten) nicht akzeptiert.

Die Ausbildung muss von einer/einem Apotheker/in geleitet werden, die/der hauptamtlich an der Ausbildungsstätte tätig ist. Da die/der PhiP zum pharmazeutischen Personal in Ausbildung zählt, darf sie/er pharmazeutische Tätigkeiten ausüben, jedoch nur unter Aufsicht einer oder eines Apothekers. Sie/er hat keine Befugnis, den Apotheker zu vertreten, Rezepte abzuzeichnen oder den Notdienst zu übernehmen und darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre/seine Ausbildung fördern.

Während der praktischen Ausbildung sollen die im vorhergehenden Studium erworbenen Kenntnisse vertieft, erweitert und praktisch angewendet werden. Die Inhalte der praktischen Ausbildung sind in der Appro-

bationsordnung für Apotheker (AAppO) vorgegeben.

Ausbildungsvertrag

Vertrauen ist gut, ein Vertrag ist besser. Die Apothekerkammer Niedersachsen rät, die Ausbildungsbedingungen auf jeden Fall vertraglich zu regeln und schriftlich zu formulieren.

Allerdings gibt es keine Standardverträge für das Praktikum außerhalb der öffentlichen Apotheke, weil die Verträge in der Industrie und für Krankenhausapotheken meist an andere Tarifverträge angelehnt sind.

Ein Vertrag sollte den Inhalten der Approbationsordnung (AAppO) entsprechen und mindestens diese Punkte enthalten:

- Namen und Adressen der Vertragspartner
- Ziel der Anstellung (Ausbildung zur/zum

Apotheker/in im Rahmen der AAppO)

- Ausbildungsdauer
- Kündigungsrecht / Probezeit
- Pflichten des Auszubildenden und der/des Auszubildenden
- Weisungsrecht
- Geschäftsgeheimnisse
- Vergütung
- Arbeits- und Urlaubszeiten

Ausbildungsausweis

Die Apothekerkammer Niedersachsen stellt PhiP einen Ausbildungsausweis, beispielsweise zur Vorlage bei Behörden, für die Zeit bis zum Bestehen des dritten Staatsexamens aus. PhiP, die ihr zweites Staatsexamen in Niedersachsen absolviert haben, erhalten diesen automatisch.

PhiP, die in anderen Bundesländern studiert haben, können einen Ausbildungsausweis mithilfe des Stammdatenblatts für Pharmazeuten im Praktikum bei der Kammer anfordern.

Weitere Bescheinigungen, zum Beispiel Berechtigungsnachweise für den Erwerb von Schülerinnen-/Schülerzeitkarten, können bei der Apothekerkammer Niedersachsen ebenfalls angefordert werden.

Sozialversicherung

Während des praktischen Jahres ist die/der PhiP sozialversicherungspflichtig, das heißt sie/er muss Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung entrichten. Die oder der Arbeitgeber ist für die Anmeldung zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung zuständig. Wie jede/r Arbeitnehmer/in kann auch die/der PhiP ihre/seine Krankenkasse frei wählen.

In den wenigsten Fällen ist ein zeitnaher Übergang aus dem Praktikum in die erste Arbeitsstelle als Apotheker/in realisierbar. Daher sollte rechtzeitig die Bundesagentur für Arbeit kontaktiert werden, damit die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge sichergestellt ist.

Apothekerversorgung Niedersachsen

Für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV). Zudem ist die/der PhiP als Mitglied der Apothekerkammer Niedersachsen Pflichtmitglied der Apothekerversorgung Niedersachsen.

PhiP können sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb von drei Monaten ab Aufnahme der Beschäftigung als PhiP zugunsten des Versorgungswerkes befreien lassen.

Stattdessen übernimmt dann die Apothekerversorgung

Leitfaden für die Praktische Ausbildung von Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum in der Apotheke

Empfehlungen der

Bundesapothekerkammer

Die Bundesapothekerkammer hat im Jahr 2015 in Zusammenarbeit mit der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft e.V. und dem Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V. einen »Leitfaden für die praktische Ausbildung von Pharmazeuten im Praktikum in der Apotheke« erarbeitet.

Dieser richtet sich sowohl an auszubildende Apotheker/innen als auch an PhiP und bietet für beide eine Empfehlung zum zeitlichen und inhaltlichen Aufbau der praktischen Ausbildung in der Apotheke. Ergänzend dazu liefert der Leitfaden inhaltliche Unterstützung zu verschiedenen Ausbildungsthemen.

Er ist dreiteilig aufgebaut und beinhaltet:

- Einen Musterausbildungsplan, der alle zu vermittelnden Inhalte berücksichtigt.
- 26 Arbeitsbögen zur Vertiefung der vorgeschlagenen Inhalte und zur Vorbereitung auf die Prüfung.
- Evaluationsbögen für die/den auszubildende/n Apotheker/in und die/den PhiP.

Der Leitfaden ist auf sechs Monate Praktikum ausgelegt, kann aber auch auf zwölf Monate angewendet werden. Anzahl und

Auswahl der Arbeitsbogaufgaben können individuell nach den Bedürfnissen der Apotheke und der/des PhiP variieren und bieten somit einen Ansatzpunkt für die eigenverantwortliche Gestaltung des Praktikums.

Die zu vermittelnden Inhalte werden den folgenden Kernbereichen zugeordnet: Warenwirtschaft/Apothekenbetrieb, Prüfung und Herstellung, Information und Beratung.

Die Ausbildungsinhalte bauen aufeinander auf und sind kompetenzorientiert formuliert, das heißt, es wird beschrieben, was die/der PhiP zu einem bestimmten Zeitpunkt der Ausbildung verstehen bzw. können sollte.

Zudem sind regelmäßige, mindestens einmal monatliche Praktikumsgespräche mit der/dem auszubildenden Apotheker/in vorgesehen, in denen die Entwicklung und der weitere Verlauf der Ausbildung besprochen werden sollen.

Obwohl Ausbildungsplan und Arbeitsbögen für die öffentliche Apotheke entwickelt wurden, können beide zumindest teilweise auch für die Ausbildung in einer Krankenhausapotheke verwendet werden.

Der Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert und steht auf den Internetseiten der ABDA zur Verfügung.



Lernen, ausprobieren und diskutieren: der begleitende Unterricht für PhiP im Apothekerhaus in Hannover.

die Altersvorsorge. Das Versorgungswerk veranlasst die Befreiung, sobald alle nötigen Unterlagen vorliegen. Voraussetzung dafür ist, dass die Personalmeldung unverzüglich nach Beschäftigungsbeginn bei der Kammer eingereicht wird. Informationen stehen im Internet unter www.apvn.de. Zu beachten ist, dass zwar die/der Apothekenleiter/in zur Personalmeldung verpflichtet ist, nicht aber alle anderen möglichen Praktikumsbetriebe. Beginnt die/der PhiP das Praktikum also nicht in der Apotheke, muss sie/er selber dafür sorgen, dass der Praktikumsbetrieb die Anmeldung bei der Kammer tatsächlich vornimmt, weil die Befreiung von der DRV nur während eines kurzen Zeitraums möglich ist.

Kammermitgliedschaft

Personen, die sich in Niedersachsen in der praktischen Ausbildung zur/zum Apotheker/in befinden, sind Mitglied der Apothekerkammer Niedersachsen. Die Mitgliedschaft ist für PhiP beitragsfrei. Als Kammermitglied erhalten sie regelmäßig die Mitteilungen.

Da die/der PhiP zum pharmazeutischen Personal gehört, erfolgt die Meldung bei der Apothekerkammer durch den Arbeitgeber. Es ist wichtig, dass diese Anmeldung unverzüglich nach Beginn der Ausbildung erfolgt, damit eine Meldung bei der Apothekerversorgung und eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft der Deutschen Rentenversicherung erfolgen kann.

PhiP, die ihr Praktikum nicht in einer öffentlichen Apotheke absolvieren, müssen sich selbst bei der Apothekerkammer anmelden.

Ausbildungsbescheinigung

Am Ende der Ausbildung erhält die/der PhiP von der Ausbilderin oder vom Ausbilder eine Bescheinigung über die praktische Ausbildung. Darin müssen Beginn und Ende der

Ausbildung, die ganztägige Mitarbeit sowie Unterbrechung der Ausbildung dokumentiert werden. Hat die/der PhiP in verschiedenen Betrieben gearbeitet, so braucht sie/er von jedem Arbeitgeber eine Bescheinigung.

Unterbrechung der Ausbildung

Nach § 4 Absatz 5 der Approbationsordnung (AAppO) für Apotheker werden auf die praktische Ausbildung Unterbrechungen bis zu den durch den Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter festgelegten Urlaubszeiten (35 Tage) angerechnet. Jede über den tariflich zulässigen Erholungsurlaub hinausgehende Unterbrechung, also zum Beispiel Krankheit oder Beurlaubung, führt zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausbildung.

Begleitender Unterricht ist Arbeitszeit, die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für Pharmazeut/innen im Praktikum stellt daher keine Unterbrechung der Ausbildung dar.

Ausbildungsbeihilfe

Laut Gehaltstafel vom 1. Januar 2026 erhalten Pharmazeuten im Praktikum während ihrer Ausbildungszeit in öffentlichen Apotheken eine Ausbildungsvergütung, die 1.133,- € jeweils monatlich brutto (bei 39 Std. wöchentlich) beträgt.

Begleitender Unterricht für PhiP

Im praktischen Jahr findet die Berufsausbildung an zwei Lernorten statt: im Praktikumsbetrieb und im Apothekerhaus in Hannover. Die Apothekerkammer führt dort den verpflichtenden berufsbegleitenden Unterricht durch und bereitet die/den PhiP auf ihre/seine Aufgabe als fachkompetente/r Betreuer/in und Berater/in im Gesundheitswesen vor. Schwerpunkte sind die Ausbildungsinhalte, die nicht in allen Apotheken angemessen

unterrichtet werden können.

Aktuelle Termine

Der Unterricht wird in zwei Blöcken von je zwei Wochen angeboten. In der ersten Woche wird er als Präsenzveranstaltung im Hörsaal des Apothekerhauses, An der Markuskirche 3 in Hannover durchgeführt. In der zweiten Woche findet der Unterricht als Web-Veranstaltung statt.

Praktikumsbeginn Herbst 2026

Block 1: 18.01.2027 bis 29.01.2027

Block 2: 13.09.2027 bis 24.09.2027

Praktikumsbeginn Frühjahr 2027

Block 1: 14.06.2027 bis 25.06.2027

Block 2: 08.11.2027 bis 19.11.2027

Anmeldung

Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum, die ihren zweiten Prüfungsabschnitt in Braunschweig absolviert haben, werden automatisch zu den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen eingeladen und müssen sich nicht selbst zu den Unterrichtsveranstaltungen anmelden. Sie sollten der Apothekerkammer jedoch bei Wohnortwechsel die neue Anschrift mitteilen, damit die Einladung sie auch erreicht.

PhiP, die ihr zweites Staatsexamen außerhalb Niedersachsens absolviert haben und in Niedersachsen am Unterricht teilnehmen möchten, finden ein Anmeldeformular unter www.apothekerkammer-niedersachsen.de → Ausbildung → Apotheker → Begleitender Unterricht.

Teilnahmepflicht

Die Teilnahmepflicht an den Unterrichtsveranstaltungen ist in § 4 der Approbationsordnung (AAppO) geregelt. Der begleitende Unterricht ist Bestandteil der Ausbildung und somit für die/den PhiP verpflichtend, sie/er ist für die Zeit des Unterrichts vom Arbeitgeber freizustellen.

Unterrichtszeit ist Arbeitszeit, unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht stellt eine Verletzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag dar. Sollte aus Krankheitsgründen oder anderen Gründen die Teilnahme am Unterricht nicht möglich sein, muss sowohl der Arbeitgeber als auch die Apothekerkammer informiert werden.

Über die Teilnahme am begleitenden Unterricht erhalten die PhiP eine Bescheinigung, die der Anmeldung zum Dritten Prüfungsabschnitt beigelegt werden muss.